

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Genthin für das Haushaltsjahr 2006

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Genthin am 30.10.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden:

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	700	0	14.521.400	14.522.100
die Ausgaben	700	0	14.521.400	14.522.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	200.000	0	5.984.100	6.184.100
die Ausgaben	200.000	0	5.984.100	6.184.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 200.000 € erhöht und damit auf 200.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe 900.000 € um 7.300.000 € erhöht und damit auf 8.200.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Genthin, 30.10.2006

Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die Nachtragshaushaltssatzung mit Schreiben vom.....zur Kenntnis genommen.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der Zeit vombiswährend der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 18, öffentlich aus.

Genthin, den

Bürgermeister

Siegel